



**PNE WIND AG**  
Cuxhaven

**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 2  
Aktiengesetz**

Zu dem nachfolgend wiedergegebenen Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung der PNE WIND AG vom 22. Mai 2013 soll kein Beschluss gefasst werden:

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PNE WIND AG zum 31. Dezember 2012, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012, des Lageberichts für die PNE WIND AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben**

Der Aufsichtsrat der PNE WIND AG hat den ihm vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Konzernabschluss der PNE WIND AG zum 31. Dezember 2012 am 12. März 2013 gebilligt. Diese Billigung durch den Aufsichtsrat hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Da ein derartiger Beschluss seitens des Vorstandes und des Aufsichtsrates der PNE WIND AG jedoch nicht gefasst wurde, ist die Hauptversammlung der PNE WIND AG für die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zuständig. Ein Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Gesellschaft ist daher nicht erforderlich. Ebenso ist auch ein Beschluss der Hauptversammlung über den gebilligten Konzernabschluss nicht erforderlich.

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen werden den Aktionären jedoch im Vorfeld der Hauptversammlung über die Internetseite zugänglich gemacht. Sie werden

zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand oder - soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht - vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.